

Vorläufige allgemeine Regelung

der Freien und Hansestadt Hamburg

– vertreten durch den Senat –

– Personalamt –

nach § 93 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG)

über die Öffnung der Kundenzentren der Bezirke am 27. Juni und 4. Juli 2020 zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Nr. 1

Gegenstand der vorläufigen allgemeinen Regelung

Gegenstand dieser vorläufigen allgemeinen Regelung ist die Gewährleistung der personellen Besetzung der in Nr. 2 bezeichneten Bereiche zur Sicherstellung der Öffnung der Kundenzentren der Bezirksämter am 27. Juni und 4. Juli 2020 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Nr. 2

Geltungsbereich

Diese vorläufige allgemeine Regelung gilt für den Dienstbetrieb des Leitstandes am 27. Juni und 4. Juli und für die Öffnung der folgenden Kundenzentren der Bezirksämter – Abteilung Einwohnerdaten – an den folgenden jeweils genannten Tagen:

- | | | | |
|----|----------------|--|---|
| 1. | Hamburg-Mitte, | Kundenzentrum Hamburg-Mitte
(Caffamacherreihe 1-3),
Kundenzentrum Billstedt
(Öjendorfer Weg 9), | am 27. Juni und 4. Juli,

am 4. Juli, |
| 2. | Altona, | Kundenzentrum Altona
(Ottenser Marktplatz 10),
Kundenzentrum Blankenese
(Sülldorfer Kirchenweg 2a), | am 4. Juli,

am 4. Juli, |
| 3. | Eimsbüttel, | Kundenzentrum Lokstedt
(Garstedter Weg 11), | am 27. Juni, |
| 4. | Hamburg-Nord, | Kundenzentrum Langenhorn
(Langenhorner Markt 7), | am 4. Juli, |
| 5. | Wandsbek, | Kundenzentrum Wandsbek
(Schloßstraße 60), | am 27. Juni, |
| 6. | Bergedorf, | Kundenzentrum Bergedorf
(Weidenbaumsweg 21), | am 4. Juli, |
| 7. | Harburg, | Kundenzentrum Harburg
(Harburger Rathausforum 3), | am 27. Juni. |

Nr. 3

Rahmenbedingungen für die Öffnung der Kundenzentren

Der Arbeitszeitrahmen wird abweichend von § 4 der § 93-Vereinbarung vom 18. September 2017 in den in Nr. 2 bezeichneten Bereichen um die jeweils bezeichneten Samstage erweitert. Unter Einbeziehung von Vor- und Nacharbeiten erstreckt sich der verlässlich zu gewährleistende Dienstbetrieb an diesen Tagen von 8:15 bis 16:45 Uhr.

Nr. 4

Regelungen zum Personaleinsatz am Samstag

Die Bezirksämter und der Leitstand führen den in Nr. 3 vorgesehenen Dienstbetrieb nach den folgenden Maßgaben durch:

- 4.1 Der Dienstbetrieb wird durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Führungskräften aus den Kundenzentren – Abteilung Einwohnerdaten – des jeweiligen Bezirksamtes einschließlich der zum jeweiligen Bezirksamt abgeordneten Bediensteten des Leitstandes abgedeckt.
- 4.2 Die Besetzungslisten für die in Nr. 2 bezeichneten Samstage erstellen die Bezirksämter in eigener Zuständigkeit.
- 4.3 Die personelle Besetzung für den Betrieb der Kundenzentren an den in Nr. 2 bezeichneten Samstagen hat eine Soll-Stärke von maximal 15 Vollkräften je Kundenzentrum, davon einer Leitungskraft, sowie weiteren maximal 5 Vollkräften in Rufbereitschaft.
- 4.4 Sofern nach Maßgabe der Nr. 4.1 und 4.3 keine ausreichenden eigenen Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, können die Bezirksämter zusätzliches Personal beim Leitstand anfordern.
- 4.5 Die Bezirksämter geben dem Leitstand zur Verfügung stehende, aber in der eigenen Zuständigkeit nicht benötigte Bedienstete nach Nr. 4.1 mit deren Zustimmung dem Leitstand auf.
- 4.6 Bei der personellen Besetzung sind von den Bezirksämtern grundsätzlich folgende Maßgaben einzuhalten:
 - a) Abhängig von der zu erwartenden Nachfrage ist eine Angleichung der örtlichen Sollstärke gemäß Nr. 4.3 möglich.
 - b) Der Einsatz der Beschäftigten soll vorrangig auf freiwilliger Basis erfolgen.
 - c) Sollte das verfügbare Personal zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen, deckt der Leitstand die verbleibenden Personalbedarfe aus dem nach Nr. 4.5 gemeldeten Personal.
 - d) Die Bedürfnisse besonderer Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. Teilzeitbeschäftigte, Menschen mit Behinderung) sowie besondere persönliche Belange (z. B. Pflege Angehöriger, gesundheitliche Belange, Kinderbetreuung) sind bei der Erstellung der Besetzungslisten von den Bezirksämtern zu berücksichtigen.
 - e) Die Einsatz an den in Nr. 2 bezeichneten Samstagen wird bei der Aufstellung der Schichtpläne der Kundenzentren (Montag bis Freitag) gemäß der § 93-Vereinbarung vom 18. September 2017 und der darauf beruhenden örtlichen Dienstvereinbarungen

- angemessen berücksichtigt. Die an dem Samstag eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen der Gleitzeitregelungen bei Freizeitausgleichen unter Beachtung dienstlicher Belange vorrangig berücksichtigt werden.
- f) Die Besetzungslisten für die Samstagsarbeit werden von den Bezirksamtern unverzüglich erstellt und den betroffenen Beschäftigten bekannt gegeben. Stellt der Leitstand gemäß Nr. 4.6 Buchstabe c) zusätzliches Personal zur Verfügung und konnte dies bei der Erstellung der Besetzungsliste nicht berücksichtigt werden, so hat das Bezirksamt unverzüglich einen Nachtrag zur Besetzungsliste zu erstellen und den betroffenen Beschäftigten und dem Leitstand bekannt zu geben.
- 4.7 Für den Einsatz nach Nr. 3 werden für die Beschäftigten hiermit ab Bekanntgabe der Besetzungslisten bzw. der Nachträge dazu Beginn und Ende der Dienstzeit (hier: von 8:15 bis 16:45 Uhr) festgesetzt sowie insoweit Überstunden bzw. Mehrarbeit und Rufbereitschaft angeordnet.
- 4.8 Den Personalräten der Bezirksamter werden jeweils Kopien der Besetzungslisten und etwaiger Nachträge dazu zur Kenntnisnahme unverzüglich zugeleitet.

Nr. 5 Bezahlung

Für den Einsatz sowie die Rufbereitschaft an den in Nr. 2 bezeichneten Samstagen erfolgt die Abgeltung nach Maßgabe des geltenden Dienst- bzw. Tarifrechts und entsprechend der bestehenden Praxis beim Bezirksamt Hamburg-Mitte für die dortigen regelmäßigen Samstagseinsätze bzw. Rufbereitschaften.

Nr. 6

Schlussbestimmungen

Diese vorläufige allgemeine Regelung tritt am 26. Juni 2020 in Kraft.

Hamburg, den 25. Juni 2020

